



Einwohnergemeinde
Schüpfen

Verordnung über die Tagesschule

der Einwohnergemeinde Schüpfen
vom 25. Januar 2023

Verordnung über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Schüpfen

Diese Verordnung, rechtlich gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern, die Tagesschulverordnung des Kantons Bern und das Schulreglement der Gemeinde Schüpfen, regelt die Tagesschule der Gemeinde Schüpfen¹ betreffend:

- Grundsätzliches
- Tagesschulangebot
- Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten
- Personelles
- Anmeldung, Abmeldung
- Gebühren
- Qualitätsmanagement

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Weibliche und männliche Formen werden im Text abwechselnd eingesetzt und gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

¹ nachfolgend Tagesschule genannt

Verordnung über die Tagesschule

I. Grundsätzliches

- Grundlage **Art. 1**
- ¹ Die Tagesschule ist ein freiwillig nutzbares familienergänzendes und pädagogisch begleitetes Betreuungsangebot ausserhalb der Unterrichtszeit für Kinder und Jugendliche, welche den Kindergarten und die Schule der Gemeinde Schüpfen besuchen.
- ² Die Tagesschule ist Teil der Volksschule und Trägerin ist die Gemeinde Schüpfen.
- ³ Das Angebot steht allen Schülerinnen der Gemeinde offen, unabhängig der finanziellen Möglichkeiten ihrer Familien.
- ⁴ Die pädagogischen Ziele, Werte und Leitgedanken der Tagesschule sind im verbindlichen Tagesschulkonzept festgelegt.

II. Tagesschulangebot

- Betreuungsmodule **Art. 2**
- ¹ Am Montag, Dienstag und Donnerstag besteht ein definitives Betreuungsangebot mit nachfolgend aufgeführten Modulen. Diese werden garantiert durchgeführt und hängen nicht von einer Mindestanzahl Kinder ab.

Standort Dorf	Standort Ziegelried	Standort Schüppberg	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
11.50 – 13.45 h	11.55 – 13.25 h	12.00-13.15h	Mittagsbetreuung inklusive Mittagessen	Mittagsbetreuung inklusive Mittagessen	Modulangebot bei genügend verbindlichen Anmeldungen (Kantonale Regelung)	Mittagsbetreuung inklusive Mittagessen	Modulangebot bei genügend verbindlichen Anmeldungen (Kantonale Regelung)
13.45 – 15.20 h	13.25 – 15.05 h	-	Freie Tätigkeit und geführte Aktivität	Freie Tätigkeit und geführte Aktivität		Freie Tätigkeit und geführte Aktivität	
15.20 – 16.15 h	15.05 – 16.05 h	-	Freie Tätigkeit und geführte Aktivität	Freie Tätigkeit und geführte Aktivität		Freie Tätigkeit und geführte Aktivität	
16.15 - 17.30 h	16.05 - 17.30 h	-	Freie Tätigkeit und geführte Aktivität	Freie Tätigkeit und geführte Aktivität		Freie Tätigkeit und geführte Aktivität	

- ² Bestehen genügend verbindliche Nachfragen für Betreuungseinheiten am Mittwoch und Freitag werden an diesen Tagen gleichermassen Betreuungsmodule angeboten. Hier gilt die kantonale Regelung von mindestens 10 Anmeldungen pro Modul.

Verordnung über die Tagesschule
der Einwohnergemeinde Schüpfen

³ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

⁴ Schwerpunkte der Betreuung bilden geführte Aktivitäten und die Anregung zur Gestaltung einer sinnvollen freien Tätigkeit.

⁵ Während der Schulferien, an Feiertagen und unterrichtsfreien Tagen bleibt die Tagesschule vorerst geschlossen.

Betreuungs-
schlüssel

Art. 3

¹ Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen ist wie folgt festgesetzt:

Bis 10 Schülerinnen: 1 Betreuungsperson

11 bis 20 Schülerinnen: 2 Betreuungspersonen

Für weitere Schülerinnen: analoge Fortsetzung

² Mindestens ein der im Betrieb anwesenden Betreuer verfügt über eine pädagogische/sozialpädagogische Ausbildung.

³ Für Schüler mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können im Rahmen der kantonalen Vorgaben zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.

Standorte

Art. 4

¹ Die Tagesschule Schüpfen verfügt über drei Standorte: Primarschulhaus Dorf, Primar- und Tagesschule Ziegelried, Gesamtschule Schüpberg.

² Alle drei Standorte werden gleichberechtigt und voneinander unabhängig weiterentwickelt.

Räumlichkeiten

Art. 5

¹ Das Raumangebot und das Schulhausareal der drei Standorte sowie die nah gelegene Natur stellen den infrastrukturellen Rahmen des Betreuungsangebotes dar. Sie bieten den notwendigen Raum für gemeinschaftliche Aktivitäten, für Ruhe und Erholung (Rückzugsmöglichkeit) und für die Verpflegung.

² Es dürfen alle Räumlichkeiten und die Aussenanlagen benutzt werden, sofern der ordentliche Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

³ Gegenüber aussenstehenden Drittnutzern hat die Tagesschule Priorität.

Verpflegung

Art. 6

¹ Schülerinnen, welche die Mittagsbetreuung nutzen, erhalten ein ausgewogenes und den Bedürfnissen von Kindern/Jugendlichen entsprechendes Mittagessen.

² Dieses wird in der Regel ausserhalb der Tagesschule - gemäss den Vorgaben im Lebensmittelgesetz - zubereitet.

³ Am Nachmittag erhalten die Schüler der Tagesschule eine kleine Zwischenverpflegung.

⁴ Soweit möglich und sinnstiftend wird auf altersgemässe Bedürfnisse, Vorlieben und Abneigungen Rücksicht genommen. Dies gilt ebenfalls für religiöse Essensbestimmungen und medizinisch begründete Diätvorschriften. Bei der Anmeldung muss dies vermerkt werden.

Verordnung über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Schüpfen

Versicherung	Art. 7	<p>¹ Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben für die Schüler zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung sowie eine Versicherung gegen Unfall und Krankheit abzuschliessen.</p> <p>² Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.</p>
Tagesschulweg	Art. 8	Der Schulweg von der Tagesschule/Schule nach Hause liegt in der Obhut der Eltern/Erziehungsberechtigten.
Finanzierung	Art. 9	Die Tagesschule finanziert sich durch: <ul style="list-style-type: none">• Beiträge der Eltern/Erziehungsberechtigten• Beiträge von Bund und/oder Kanton• Beiträge der Gemeinde Schüpfen

III. Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten

Schulkommission	Art. 10	<p>¹ Die Schulkommission ist Aufsichtsbehörde und für die strategische Ausrichtung und Entwicklung der Tagesschule zuständig.</p> <p>² Sie ist zuständig für den Budgetprozess Tagesschule und genehmigt den Budgetantrag Tagesschule zuhanden des Gemeinderates.</p> <p>³ Sie stellt auf Antrag der Hauptschulleitung die Tagesschulleitung an.</p> <p>⁴ Sie entscheidet auf Antrag der Hauptschulleitung/Tagesschulleitung über Disziplinar massnahmen und/oder einen Ausschluss von Schülern gemäss Artikel 28 des Volksschulgesetzes.</p>
Hauptschulleitung	Art. 11	Die Hauptschulleitung: <ul style="list-style-type: none">• Stellt Antrag zuhanden der Schulkommission zur Anstellung der Tagesschulleitung• Legt zusammen mit der Tagesschulleitung die operativen Entwicklungsschwerpunkte der Tagesschule fest• Setzt in Zusammenarbeit mit der Tagesschulleitung die Qualitätsentwicklung der Tagesschule um• Führt Mitarbeiterinnengespräche mit der Tagesschulleitung• Unterstützt die Tagesschulleitung bei der Auswahl und Anstellung der Mitarbeiter der Tagesschule
Leitung Tagesschule	Art. 12	<p>¹ Die Tagesschule wird durch je eine Tagesschulleitung an den drei Standorten geführt.</p> <p>² Die Tagesschulleitung:<ul style="list-style-type: none">• Ist der Hauptschulleitung unterstellt• Leitet, fördert und unterstützt das Team der Betreuungspersonen• Arbeitet eng mit der Hauptschulleitung zusammen• Sorgt für die Umsetzung der pädagogischen Grundsätze und einer qualitativ hochstehenden Betreuung der Schülerinnen• Sorgt für die operative Weiterentwicklung der Tagesschule</p>

Verordnung über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Schüpfen

- Pflegt eine offene, konstruktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Eltern/Erziehungsberechtigten
- Leitet die Konferenz der Betreuungspersonen
- Koordiniert und verantwortet die Zusammenarbeit mit dem anderen Tagesschulstandort, der Schulsozialarbeit und bei Bedarf anderen familienergänzenden Angeboten der Gemeinde
- Bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der Vorgaben die für die Tagesschule bewilligten Kredite
- Stellt sicher, dass pro Modul ausreichend Betreuungspersonen präsent sind
- Ist verantwortlich für die Qualitätssicherung/Evaluation der Tagesschule
- Stellt die Mitarbeiterinnen der Tagesschule - in Absprache mit der Hauptschulleitung - ihres Standorts an
- Führt Mitarbeitergespräche mit den Betreuungspersonen

³ Die Tagesschulleitung wird in administrativen Bereichen vom Schulsekretariat unterstützt.

Betreuungs-
personen

Art. 13

¹ Zur Betreuung der Schülerinnen können Personen mit oder ohne pädagogischer/sozialpädagogischer Ausbildung eingesetzt werden.

² Die Betreuung erfolgt mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer/sozialpädagogischer Ausbildung.

³ Betreuungspersonen mit pädagogischer/sozialpädagogischer Ausbildung sind in der Regel Lehrpersonen der entsprechenden Standorte. Sie gewährleisten hierdurch die Verbindung zum ordentlichen Schulbetrieb.

⁴ Betreuungspersonen ohne pädagogische/sozialpädagogischer Ausbildung müssen über Erfahrung und Grundkompetenzen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.

Die Betreuungspersonen unterstützen die Tagesschulleitung bei der Durchführung des Tagesschulbetriebes. Ihnen obliegt:

- Die Betreuung der Schüler beim Mittagessen und in der Gestaltung der freien Tätigkeit respektive geführten Aktivität
- Das Umsetzen von Regeln im Rahmen des Tagesschulbetriebes und des pädagogischen Anspruchs
- Die Mithilfe zur Gewährleistung einer förderlichen Verbindung zum Schulunterricht, den Lehrerinnen sowie den Eltern/Erziehungsberechtigten
- Die Teilnahme an der Konferenz der Betreuungspersonen
- Das Einhalten der Qualitätsanforderungen

Konferenz der Be-
treuungspersonen

Art. 14

¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen ist eine Besprechungsplattform für alle pädagogischen und nicht-pädagogischen Betreuungspersonen, welche an der Tagesschule arbeiten.

² Sie kann standortspezifisch oder standortübergreifend einberufen werden und befasst sich mit folgenden Themenbereichen:

- Austausch zwischen den Tagesschulstandorten oder standortintern

Verordnung über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Schüpfen

- Organisation der Tagesschule
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- Pädagogische Grundsätze
- Fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter der Tagesschule
- Weiterentwicklung der Tagesschule

³ Die Konferenz findet regelmässig statt und wird von der Tagesschulleitung einberufen und geleitet. Die Hauptschulleitung kann an der Konferenz teilnehmen.

IV. Personelles

Anstellungsbedingungen Tages- schulleitung	Art. 15	<p>¹ Die Leitung der Tagesschule verfügt über eine abgeschlossene pädagogische/sozialpädagogische Ausbildung.</p> <p>² Tageschulleitungspersonen, welche das Modul über Mittag abdecken, zahlen keine Mahlzeitengebühren.</p>
Anstellungsbedingungen Betreu- ungspersonen mit pädagogischer Ausbildung	Art. 16	<p>¹ Lehrpersonen, welche in der Betreuung der Tagesschule mitarbeiten, werden im Rahmen ihres Schulpensums angestellt und gemäss ihrer Einstufung nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes entlohnt. Eine Lektion gemäss Pensenmeldung entspricht 1,5 Stunden Tagesschulbetreuung (= 90 Minuten).</p> <p>² Betreuungspersonen, welche das Modul über Mittag abdecken, zahlen keine Mahlzeitengebühren.</p>
Anstellungsbedingungen Betreu- ungspersonen ohne pädagogische Aus- bildung	Art. 17	<p>¹ Die Anstellungsbedingungen für die Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Schüpfen.</p> <p>² Betreuungspersonen, welche das Modul über Mittag abdecken, zahlen keine Mahlzeitengebühren.</p>
Versicherungen	Art. 18	<p>¹ Die Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung sind beim Kanton nach UVG versichert.</p> <p>² Die Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung sind durch die Gemeinde nach UVG versichert.</p> <p>³ Die Mitarbeitenden an der Tagesschule sind gegen Haftpflicht bei der Gemeinde versichert.</p>

Verordnung über die Tagesschule
der Einwohnergemeinde Schüpfen

V. Anmeldung, Abmeldung

Anmeldung	Art. 19	<p>¹ In die Tagesschule können Kinder ab Kindergartenentritt aufgenommen werden.</p> <p>² Die Anmeldung erfolgt bis Ende Februar. Sie dient der bedarfs- und fristgerechten Bereitstellung der nachgefragten Betreuungsmodule im kommenden Schuljahr.</p> <p>³ Die Schule gibt bis spätestens Ende Mai die Stundenpläne für das kommende Schuljahr bekannt. Nach Bekanntgabe können einzelne Module durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ohne Kostenfolge gestrichen oder verschoben werden, sofern der Stundenplan (inkl. Freifächer) dies rechtfertigt.</p> <p>⁴ Das Schulsekretariat schickt den Eltern/Erziehungsberechtigten bis Ende Juni eine Vereinbarung, in welcher die Beiträge sowie die Rechte und Pflichten geregelt sind. Dies gilt als definitive Anmeldung und ist verbindlich für ein Schuljahr.</p> <p>⁵ Das Schulsekretariat - in Absprache mit der Tagesschulleitung - berücksichtigt in begründeten Fällen weitere spätere Anmeldungen, auch zusätzlich gewünschte Betreuungsangebote. Sie beachtet dabei die räumlichen Verhältnisse und die Betreuungssituation. Der Eintritt erfolgt in diesem Fall in der Regel auf den Beginn eines neuen Quartals.</p> <p>⁶ Die Anmeldung hat jedes Schuljahr neu zu erfolgen.</p>
Abmeldung	Art. 20	<p>¹ Schülerinnen können in begründeten Fällen für das zweite Semester von der Tagesschule abgemeldet werden. Die Abmeldung hat bis Ende Dezember durch eine schriftliche Mitteilung an das Schulsekretariat zu erfolgen.</p> <p>² Schüler können bei Wegzug aus der Gemeinde mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich beim Schulsekretariat von der Tagesschule abgemeldet werden.</p> <p>³ Das Schulsekretariat - in Absprache mit der Tagesschulleitung - kann eine Abmeldung in weiteren Fällen auf ein schriftliches, begründetes Gesuch hin bewilligen, falls die Verweigerung der Bewilligung zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde.</p>

VI. Gebühren

Gebührenpflicht	Art. 21	Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.
Erhebung der Gebühr	Art. 22	¹ Die Gebührenhöhe bemisst sich aus dem Einkommen und Vermögen der Eltern/Erziehungsberechtigten, der Familiengrösse und den Normkosten.

Verordnung über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Schüpfen

² Sie wird nach der kantonalen Gebührenordnung und dem Tarifsysteem berechnet.

³ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern/Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

⁴ Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.

⁵ Die Kosten für das Mittagessen und das Zvieri werden den Eltern/Erziehungsberechtigten vollständig in Rechnung gestellt. Die Gemeinde legt den Betrag maximal im Rahmen der tatsächlichen Kosten fest, wobei von marktüblichen Preisen ausgegangen wird.

⁶ Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr pro Schuljahr wird in 4 Teilrechnungen erhoben. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

⁷ Als Betreuungsgrundlage gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 36 Wochen. Mit der Reduktion um 3 Wochen - bei 39 Schulwochen pro Jahr - sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten eingerechnet.

Gebührenerlass **Art. 23**

¹ Vorübergehende nur kurze Zeit dauernde Abmeldungen haben keine Reduktion der Gebühren zur Folge.

² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen sind keine Kosten für das Mittagessen geschuldet, sofern die Eltern die Kinder bis 08.15 Uhr des entsprechenden Tages bei der Tagesschulleitung abmelden.

³ Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, welche länger als drei Wochen dauern, werden die Gebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses beim Schulsekretariat erlassen.

⁴ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Kosten für das Mittagessen geschuldet, sofern die Eltern/Erziehungsberechtigten die Kinder bis 08.15 Uhr des entsprechenden Tages bei der Tagesschulleitung abmelden.

VII. Qualitätsmanagement

Qualitätssicherung **Art. 24**

¹ Die Qualität der Tagesschule wird jährlich durch die Tagesschulleitung evaluiert und in einem Bericht festgehalten. Evaluationsinstrumente hierfür sind Befragungen, Analysen von Rückmeldungen, Ermittlung von Qualitätsbereichen und regelmässige Teamsitzungen.

² Die Schulkommission erhält Einsicht in den Evaluationsbericht.

Verordnung über die Tagesschule
der Einwohnergemeinde Schüpfen

³ Regelmässige Weiterbildungen der Betreuungspersonen einzeln oder im Team werden als ein zusätzliches Instrument zur Qualitätssicherung angesehen und von der Gemeinde unterstützt.

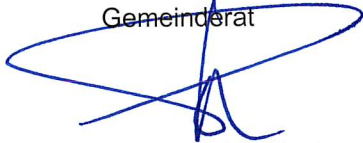
Genehmigung und Inkrafttreten

Der Gemeinderat Schüpfen hat an seiner Sitzung 25. Januar 2023 die vorliegende Verordnung über die Tagesschule Schüpfen genehmigt.

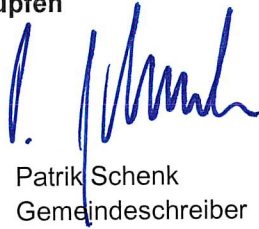
Sie tritt auf den 1. Februar 2023 in Kraft und hebt die Verordnung über die Tagesschule vom 1. August 2020 auf.

Einwohnergemeinde Schüpfen

Gemeinderat



Pierre-André Pittet
Gemeindepräsident



Patrik Schenk
Gemeindeschreiber